



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 228 (Rezension / *Review*, 2005)

**Apuleius, *De Magia*, eingeleitet, übersetzt und mit  
interpretierenden Essays versehen von J.  
Hammerstaedt u.a. (Darmstadt 2002)**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 122,  
2005, 400**

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Sammelbuch

*Key Words: miscellany*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),  
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Apuleius, *De Magia*, eingeleitet, übersetzt und mit interpretierenden Essays versehen von Jürgen Hammerstaedt u. a. (= Sapere. Schriften der späteren Antike zu ethischen und religiösen Fragen 5). Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2002. 376 S.

Vermutlich im Winter 160/1 n. Chr. hatte sich Apuleius, Platoniker aus Madauros, vor dem *conventus* in Sabratha in einem kapitalen Verfahren wegen Magie zu verteidigen. Ihm wurde vorgeworfen, er habe die vermögende Pudentilla in Oea durch *carmina* und *venena* verleitet, ihn zu heiraten. Die Verteidigungsrede *de magia* ist erhalten. Mit einer Einleitung von Peter Schenk hat Jürgen Hammerstaedt, von dem auch der Abschnitt über Leben und Werk des Apuleius stammt, Text, Übersetzung (S. 58–235) und umfangreiche Anmerkungen (236–284) herausgegeben. Drei Essays: I. Magie, Mächte und Mysterien, von Peter Habermehl, II. Magie im frühen Christentum, Adolf Martin Ritter, und III. *De magia* als rechtsgeschichtliches Dokument, Francesca Lambertini, samt Bibliographie und Registern schließen den Band ab. Der juristische Beitrag bringt einem breiten Publikum die Anklageerhebung, das zuständige Gericht und den Gegenstand der Anklage näher. In Anlehnung an M. Th. Fögen, *Die Enteignung der Wahrsager* (Frankfurt/M. 1997), rollt Lambertini die aus Rom bekannten Magie-Prozesse auf und vermutet unter Hinweis auf *Modest. 12 pand. D 48,8,13* ein unter Claudius ergangenes S.C. als Rechtsgrundlage für ein selbständiges Vorgehen wegen Zauberei (S. 347). Der gut präsentierte Text der Rede kommt dem verstärkten Trend zur Erforschung des römischen Strafrechts und dem neu erwachenden Interesse an der rechtlichen Bewältigung des Irrationalen in gleicher Weise entgegen.

Graz

Gerhard Thür